



BILDSCHIRMBRILLE

Nach dem Bundes-Bedienstetenschutzgesetz ist bei Bildschirmarbeit vom Arbeitgeber unter Berücksichtigung besonderer Voraussetzungen eine Sehhilfe zur Verfügung zu stellen (vgl. §§ 67 und 68 B-BSG).

In Abänderung der Rundschreiben Nr. 9+22/2005 und Nr. 37/1998 zum Bundes-Bedienstetenschutzgesetz gilt derzeit das Rundschreiben Nr. 9/2010 (GZ: BMUKK-466/0007-III/9a/2019):

Gegen Vorlage einer saldierten Rechnung für eine Bildschirmbrille sowie einer augenärztlichen Verschreibung (im Sinne des § 11 Abs. 4 der BS-V) aus der hervorgeht, dass es sich um eine Bildschirmbrille handelt, wird seitens des Dienstgebers ein Zuschuss von maximal 220,- € gewährt.

Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur behält sich vor, die Anspruchsvoraussetzungen für eine spezielle Sehhilfe zum notwendigen Schutz bei Bildschirmarbeit gegebenenfalls zu überprüfen.

Die Brillengläser (Ein- und Mehrstärkengläser) müssen entspiegelt und für eine Arbeitsdistanz zum Bildschirm geeignet sein, dürfen jedoch keine Tönung aufweisen. Allfällige Sonderwünsche betreffend Glasqualität oder Fassung werden nicht berücksichtigt.

Mit dem Zuschuss sind alle erforderlichen Aufwendungen zur Erlangung einer Bildschirmbrille abgegolten.

Vorgehensweise:

- **Formloses Ansuchen an die zuständige Personalstelle in der Abteilung II/8 des BMBWF im Dienstweg**
- **Beilagen:**
 - ✓ **Augenärztliche Verschreibung**
 - ✓ **Bezahlte Rechnung**